

STATUTEN



6. April 2017



Statuten

Frauenchor Biel-Benken, gegründet am 25. August 1896

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Frauenchor Biel-Benken“ (nachfolgend Chor genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Biel-Benken. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Der Chor ist Mitglied des Bezirksgesangverbands Arlesheim und des Chorverbands Baseland (CVBL) und somit der Schweizerischen-Chorvereinigung (SCV) mit allen Rechten und Pflichten unterstellt.

2. Ziel, Zweck und Aktivitäten

Der Chor bezweckt die Pflege des Gesangs, die Kameradschaft, das gesellschaftliche Leben und die kulturellen Belange in der Gemeinde und in der Region zu pflegen und zu fördern.

Zu den Aktivitäten zählen:

- regelmässige Gesangsstunden
- öffentliche Gesangsaufführungen und Konzerte
- Mitwirkung an Sängereisen
- Vereinsanlässe, Ausflüge und gesellige Vereinsabende

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Chor über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Zinsen des Vermögens
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen den höchsten Betrag, Passivmitglieder den niedrigsten.

Aktive Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder bezahlen einen geringeren Beitrag. Ehrenpassivmitglieder sind vom Beitrag befreit. (Siehe Reglement)

Finanzkompetenzen des Vorstandes (siehe Reglement)

Als **Zahlungen aus der Vereinskasse** verstehen sich sämtliche Auslagen für die Bedürfnisse des Vereins, das Dirigentenonorar und die Verbandsbeiträge.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind weibliche Personen die sich dem Chorgesang widmen und am Vereinsgeschehen aktiv teilhaben. Die Aufnahme einer neuen Sängerin erfolgt am dritten Probenbesuch durch die Präsidentin und wird an der darauffolgenden Generalversammlung bestätigt. Die Proben und Vereinsanlässe sind regelmässig und pünktlich zu besuchen. Im Verhinderungsfalle hat sich die Sängerin zu entschuldigen (Auszeichnung für rege Probebesuche: siehe Reglement).

Passivmitglied kann jede Person werden, die dem Chor gut gesinnt ist und denselben durch ihren Jahresbeitrag finanziell unterstützt. Sie sind an die Generalversammlung einzuladen, an welcher sie jedoch nur eine beratende Stimme haben.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben. Es kann ihnen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden (siehe Reglement).

Ehrenpräsidentin auf Lebzeiten sind Präsidentinnen, die bei Abgabe ihres langjährigen erfolgreichen Präsidiums durch die Generalversammlung zu dieser ernannt werden (siehe Reglement).

Veteraninnen (siehe Reglement)

Freimitglieder (siehe Reglement)

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod (siehe Reglement).

6. Austritt und Ausschluss

Ein Austritt aus dem Chor kann auf die nächstfolgende Generalversammlung erfolgen. Das Austrittsschreiben muss mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich an die Präsidentin gerichtet werden. Die Präsidentin hat den Chor darüber zu informieren. Das austretende Mitglied hat das ihm zur Verfügung gestellte Material dem Chor zurückzugeben.

Ist die Austretende ein Vorstandsmitglied, so hat sie die Unterlagen ihres Ressorts vollständig der Präsidentin zu übergeben.

Mitglieder, welche dem Ansehen und den Interessen des Vereins schaden oder ihrer Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder an einer Generalversammlung in geheimer Abstimmung ausgeschlossen werden.

7. Organe des Chors

Die Organe des Chors sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Singstand
- c) der Vorstand
- d) die Liederkommission
- e) die Fahnenträgerin
- f) die Rechnungsrevisorinnen

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Chors ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal nach Ablauf des Vereinsjahres statt.

Zur Generalversammlung werden die Aktivmitglieder mindestens 21 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Die Passivmitglieder erhalten die Einladung ohne Traktanden zu einem früheren Zeitpunkt.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich an die Präsidentin zu richten. Die Präsidentin ist verpflichtet, die Anträge vor der Versammlung mit dem Vorstand zu besprechen. Zu spät eingereichte Anträge werden zurückgewiesen.

Die Generalversammlung beschliesst mit einem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder über die Aufnahme der Anträge in die Traktandenliste.

Die Wahlen können in offener oder geheimer Abstimmung erfolgen. Für Wahlen sind 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung eines ausserordentlichen Singstandes unter Angaben des Zwecks verlangen. Der Singstand hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Appell
- b) Wahl der Tagespräsidentin und der Stimmzähler (sofern Wahlen traktandiert sind)
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- d) Genehmigung des Jahresberichts der Präsidentin
- e) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Mutationen
- i) Wahl der Präsidentin, des Vorstandes, des/der Dirigenten/in, der Liederkommission sowie der Kontrollstelle und weiteren Funktionen (siehe Reglement)
- j) Genehmigung des Jahresbudgets
- k) Festlegung und Genehmigung des Jahresprogramms
- l) Beschlussfassung über Anträge
- m) Ehrungen
- n) Änderung der Statuten / des Reglements
- o) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- p) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3–Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Der Singstand (Vereinssitzung) beschliesst über Geschäfte, welche die Kompetenz des Vorstandes überschreiten, jedoch nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Aktivmitglieder. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er revidiert und erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat
- e) Beisitz

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Die Präsidentin leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Generalversammlungen des Vereins, überwacht die Vollziehung der gefassten Beschlüsse. Sie unterzeichnet verbindlich mit der Aktuarin sämtliche Korrespondenz, Beschlüsse und Aktenstücke der Vereinsgeschäfte. Sie überwacht sorgfältig alle Interessen des Vereins. Die Präsidentin verfasst den Jahresbericht zu Handen der Generalversammlung.

Die Vizepräsidentin übernimmt bei Abwesenheit der Präsidentin, nach entsprechender Instruktion, mit allen Rechten und Pflichten deren Funktionen.

Die Aktuarin protokolliert sämtliche Beschlüsse der Vereins- und Vorstandssitzungen. Sie erledigt die Korrespondenzen des Vereinsgeschehens und unterzeichnet gemeinsam mit der Präsidentin alle Aktenstücke. Sie ist verantwortlich für die termingerechten Einladungen zu ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung und Singstand. Sie führt die Mitgliederliste aller Kategorien und erstellt zu Handen der Generalversammlung die Mutationsliste.

Die Kassiererin besorgt das Finanzwesen in Absprache mit dem Vorstand und erledigt den Einzug der Mitgliederbeiträge selbständig. Für die Abwicklung des ordentlichen Zahlungsverkehrs hat die Kassiererin Einzelunterschrift, ebenso die Präsidentin oder Vizepräsidentin in deren Abwesenheit. Über das abgelaufene Vereinsjahr legt sie an der Generalversammlung Rechnung ab und legt ein Jahresbudget mit Vergleich Vorjahr für das kommende Jahr vor.

Die Beisitzerin kann mit besonderen Aufgaben beauftragt werden.

10. Die Dirigentin / der Dirigent

Die Dirigentin/der Dirigent wird durch die Generalversammlung gewählt. Die Anstellungsbedingungen sind durch einen schriftlichen Vertrag geregelt. Er enthält eine Probe- und eine Kündigungszeit von je 3 Monaten. Der/die Dirigent/in ist verantwortlich für die gesangliche Leitung des Chors und sorgt im Rahmen des Jahresprogramms für das, zusammen mit der Liederkommission bestimmte, Repertoire. Der/die Dirigent/in kann im Einverständnis mit den Aktivmitgliedern ausserordentliche Gesangsparten veranlassen.

11. Die Liederkommission

Die Liederkommission wird an der ordentlichen Generalversammlung gewählt. Sie setzt sich zusammen aus dem/der Dirigent/in und je einer Vertreterin (Aktivmitglied) pro Stimme des Chores, der Präsidentin, der Aktuarin und der Materialverwalterin. Die Liederkommission wählt die Lieder für die musikalischen Programme für Vereinsanlässe und Konzerte aus und stellt diese dem Chor vor.

12. Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die amtsältere Revisorin scheidet jeweils aus. Wiederwahl ist möglich.

13. Zeichnungsberechtigung

Unterschriftsberechtigt für den Verein ist die Präsidentin zusammen mit der Aktuarin oder einem anderen Mitglied des Vorstands.

14. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung durch die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bestimmt werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

16. Schlussbestimmungen

Diesen Statuten ist ein Reglement angegliedert. Über dessen Änderungen und/oder Ergänzungen können an der Generalversammlung oder am Singstand abgestimmt werden. Der Beitritt zum Verein schliesst auch die Anerkennung der gültigen Statuten ein. Sie sind jedem Vereinsmitglied und jeder Neueintretenden und auf Verlangen auch den Passivmitgliedern auszuhändigen.

17. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 6. April 2017 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Hiermit treten alle vorherigen Statuten ausser Kraft.

Biel-Benken, 6. April 2017

Die Präsidentin:



Die Aktuarin:

